2

2. 4.

Rudolphi des andern,

Römischen Königs auf die Bürgen
und Böhmb Königs in die Stadt
Budyssin den 2. May 1577.

Unterthänige ungehorsambliche Verordnen der Land-
stände, wolchergestalt ob alhier zu Budyssin in
Ihr. Kön. Mitt. Ungnade und Ihrige Ihrer
Mitt. zu halten, und gehorsam Verhalten und
gefallen übergeben.

Demnächst wird auf der Röm: Kay. Mitt. unsers
allergnädigsten Herrens, gehorsam Befehlen und begehrlich
und zu unterth. gehorsam, der Herr Landvoigt
sambt der Landschafft dasige allergerechtsambe Ober-
herrschafft, der Röm: Kay: Mitt. unserm allergnädigsten
Herren, in bestem Vermögen und einig und insonderheit
nach erforderung seiner gelegenheit, der Ordnung, wie
sie sich der selben bisshero, entgegen weitter.

Und ob zwar derselbe sie solcher Pflicht von den Räth,
den Kreißhaubtmann, Herren und vom Adel, wie der
dieselben dazu verordnet, sie nahmen der ganzen
Landschafft neben negstgedachtem seinem Herrn
dem Landvoigt von Ihnen abtreten, und Ihre Röm:
Kay. Mitt. allergnädigst angelobt und angenom-
men.